

BEITRAGSORDNUNG der Landesapothekerkammer Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts,

beschlossen von der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen am 27. November 2002, genehmigt vom Hessischen Sozialministerium am 02. Dezember 2002, veröffentlicht in der PZ Nr. 50/2002, S. 4918 ff und der DAZ Nr. 50/2002, S. 6187 ff, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen vom 10. November 2010, genehmigt vom Hessischen Sozialministerium am 25. November 2010, veröffentlicht in der PZ Nr. 49/2010, S. 4746 und DAZ Nr. 49/2010, S. 5725.

§ 1

Zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben und Unterhaltung der erforderlichen Einrichtungen erhebt die Landesapothekerkammer Hessen von ihren Angehörigen Beiträge gemäß § 10 Heilberufsgesetz.

§ 2

(1) Die Beiträge werden quartalsweise fällig. Die Zahlung der Beiträge ist bis zum 20. des jeweiligen ersten Quartalsmonats vorzunehmen. Rückwirkend festgesetzte Beiträge werden mit Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

(2) Der Beginn des Beitragszeitraums wird im Beitragsbescheid festgesetzt. Bei Inkrafttreten von Satz 1 bleiben bereits erlassene Beitragsbescheide unberührt.

(3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Kammermitgliedschaft. Die Beiträge werden monatsweise berechnet. Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

§ 3

(1) Inhaber □ öffentlicher Apotheken (Eigentümer, soweit die Apotheke nicht verpachtet ist, Pächter und Verwalter) zahlen Beiträge, die entsprechend dem Jahresumsatz der Apotheke bzw. der Apotheken gestaffelt sind. Maßgebend für die Einstufung ist der Gesamtumsatz (ohne Umsatzsteuer) des Vorvorjahres. Inhabern von Filialapotheken oder Zweigapotheken wird der Umsatz der Filialapotheke oder der Zweigapotheke zugerechnet. Befindet sich die Filialapotheke nicht in Hessen, gilt § 3 Abs. 1 Satz 3 der Beitragsordnung nicht. Die Höhe des Beitrags bestimmt sich nach der Beitragstabelle zur Beitragsordnung der Landesapothekerkammer Hessen.

(2) Der beitragspflichtige Inhaber hat durch eine Erklärung die Höhe des im Bezugsjahr erzielten Umsatzes nachzuweisen. Für die Erklärung reicht die Angabe einer Umsatzgruppe aus. Der Erklärung ist eine schriftliche Bestätigung durch einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe gemäß Formblatt der Landesapothekerkammer Hessen beizufügen. Die Erklärung ist innerhalb der im Anschreiben gesetzten Frist einzureichen. In Ausnahmefällen versichern beitragspflichtige Inhaber ihren Umsatz richtig und vollständig nach bestem Gewissen gemäß Formblatt der Landesapothekerkammer Hessen. Wird die Erklärung nicht oder verspätet abgegeben, ist der Beitragspflichtige nach der höchsten Beitragsgruppe zu veranlagern.

(3) Die Erklärungen über die Umsatzgruppe werden nach Bestandskraft des jeweiligen Beitragsbescheides vernichtet. Nur der Geschäftsführer, der Justitiar und die Mitarbeiter der Mitgliederverwaltung haben Zugang zu den Erklärungen über die Umsatzgruppen. Der Geschäftsführer und die zuständigen Mitarbeiter sind verpflichtet die Umsatzgruppe nicht für sachfremde Zwecke zu verwenden oder dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(4) Mehrere Inhaber einer Apotheke (Gesellschaftsapotheke) werden gemeinsam veranlagt und haften als Gesamtschuldner.

(5) Verwalter von Zweigapotheken werden nicht als Apothekeninhaber, sondern nach § 4 zum Beitrag veranlagt.

(6) Für Inhaber, die eine öffentliche Apotheke übernommen haben, bestimmt sich die Beitragshöhe nach dem Umsatz des letzten Bezugsjahrs des früheren Inhabers. Inhaber, die eine oder mehrere Filialapotheken übernommen haben, werden pauschal je Apotheke zwei Beitragsgruppen höher eingestuft, wobei von der bisherigen Beitragsgruppe auszugehen ist. Sofern sich durch die Zusammenrechnung der Umsätze der Apotheke eine günstigere Beitragsgruppe ergibt, kann auf Antrag und gegen konkreten Nachweis innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides eine Beitragsregulierung erfolgen.

*Diese Beitragsordnung verwendet zur besseren Übersicht überwiegend die männliche Bezeichnung. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

(7) Für Pächter ermäßigt sich der Beitrag um 10 %. Für Pächter von Apotheken, die gleichzeitig Eigentümer von Apotheken sind, entfällt die Pächterermäßigung.

(8) Umsätze aus der Versorgung einer oder mehrere Krankenhäuser gemäß § 14 des Gesetzes über das Apothekenwesen werden bei der Beitragsveranlagung mit 25 von Hundert des Jahresumsatzes berücksichtigt. Der Inhaber der krankenhauseversorgenden Apotheke hat hierzu den Umsatz aus dem Betrieb der öffentlichen Apotheke und aus der Krankenhausversorgung getrennt nachzuweisen. Für die Nachweisführung gilt Absatz 2 entsprechend.

(9) Inhaber neu errichteter Apotheken zahlen vom Monat der Eröffnung an einen Beitrag in Höhe des Beitrages, den Angestellte in einer öffentlichen Apotheke nach § 4 der Beitragsordnung bezahlen. Nach dem ersten vollen Quartal eines Kalenderjahres seit Eröffnung erfolgt die Beitragsbemessung auf der Grundlage der Beiträge von Apothekenleitern. Die Beitragshöhe ergibt sich aus dem tatsächlich erzieltem Quartalsumsatz, der durch Vervielfachung in einen Jahresumsatz umzurechnen ist. Ab dem zweiten vollen Kalenderjahr, das auf das Gründungsjahr folgt, bestimmt sich die Beitragsbemessung nach Absatz 1. Inhaber, die eine Filialapotheke neu errichtet haben, werden, ausgehend von der bisherigen Beitragsgruppe, pauschal eine Beitragsgruppe höher eingestuft.

§ 4

(1) Für Kammerangehörige, die im Angestelltenverhältnis in einer öffentlichen Apotheke beschäftigt sind, beträgt der Beitrag bei einer wöchentlichen Arbeitszeit bis 20 Stunden 20.- € im Quartal und bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden 40.- € im Quartal. Für verantwortliche Apothekerinnen und Apotheker von Filialapotheken beträgt der Beitrag 50.- € im Quartal.

(2) Für Kammerangehörige, die in der Industrie oder in einer Krankenhausapotheke beschäftigt sind, beträgt der Beitrag bei einer wöchentlichen Arbeitszeit bis 20 Stunden 20.- € im Quartal und bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden 35.- € im Quartal.

(3) Für Kammerangehörige, die in der öffentlichen Verwaltung oder an einer Hochschule tätig sind, beträgt der Beitrag bei einer wöchentlichen Arbeitszeit bis 20 Stunden 20.- € im Quartal und bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden 30.- € im Quartal.

(4) Für Kammerangehörige, die freiberuflich oder als Vertretung tätig sind, beträgt der Beitrag 30.- € im Quartal.

(5) Für freiwillige Mitglieder beträgt der Beitrag 20.- € im Quartal.

§ 5

Pharmaziepraktikanten/innen, Wehr- und Zivildienstleistende sind beitragsfrei. Dies gilt auch für Mitarbeiter/innen, die einem Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz unterliegen oder sich in der Elternzeit befinden und dabei nicht erwerbstätig sind, sofern sie dies nachweisen.

§ 6

(1) In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand zur Vermeidung von außergewöhnlichen Härten auf Antrag Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrags gewähren.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, den Beitrag von Mitgliedern, die zugleich Mitglied einer anderen Apothekerkammer sind, bei Nachweis dieser Mitgliedschaft durch Vorlage einer Bestätigung der entsprechenden Apothekerkammer abweichend zu regeln.

§ 7

(1) Ist der fällige Beitrag nicht termingemäß entrichtet worden, so wird er nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz schriftlich unter Fristsetzung angemahnt und nach Fristablauf nach den Vorschriften über die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungsverfahren eingezogen.

(2) Vollsteckungstitel sind die von der Kammer aufgestellten, mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit und dem Siegel der Kammer versehenen Rückstandsverzeichnisse. Vollstreckungsbehörde ist die Gemeinde, in der der Kammerangehörige seinen Wohnsitz hat oder seinen Beruf ausübt.

(3) Mahnspesen und Kosten der Zwangsbeitreibung gehen zu Lasten des säumigen Beitragspflichtigen. Die Kostenpflicht regelt sich nach der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 8

Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied sowie Forderungen auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge verjähren innerhalb von vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahrs, für das die Beiträge zu entrichten sind. Der Erlass des Beitragsbescheids unterbricht die Verjährung von Beitragsforderungen.

§ 9

Scheidet ein Mitglied aus der Kammer aus, so endet mit dem Ende des laufenden Monats die Beitragspflicht. Das Ende der Beitragspflicht wird dem ausgeschiedenen Kammermitglied durch Bescheid mitgeteilt.

§ 10

Gegen Entscheidungen der Kammer in Beitragsangelegenheiten kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§ 11

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

BEITRAGSTABELLE
zur Beitragsordnung
der Landesapothekerkammer Hessen,
Körperschaft des öffentlichen Rechts

		Beitrag pro Jahr
Gruppe 1	bis 500.000.- €	261.- €
Gruppe 2	über 500 – 600.000.- €	351.- €
Gruppe 3	über 600 – 700.000.- €	441.- €
Gruppe 4	über 700 – 800.000.- €	522.- €
Gruppe 5	über 800 – 900.000.- €	612.- €
Gruppe 6	über 900 – 1 Mio. €	702.- €
Gruppe 7	über 1 – 1,1 Mio. €	792.- €
Gruppe 8	über 1,1 – 1,3 Mio. €	945.- €
Gruppe 9	über 1,3 – 1,5 Mio. €	1125.- €
Gruppe 10	über 1,5 – 2 Mio. €	1530.- €
Gruppe 11	über 2 – 2,5 Mio. €	1980.- €
Gruppe 12	über 2,5 – 3 Mio. €	2340.- €
Gruppe 13	über 3 – 3,5 Mio. €	2790.- €
Gruppe 14	über 3,5 – 4 Mio. €	3240.- €
Gruppe 15	über 4 – 4,5 Mio. €	3690.- €
Gruppe 16	über 4,5 – 5 Mio. €	4140.- €
Gruppe 17	über 5 – 5,5 Mio. €	4590.- €
Gruppe 18	über 5,5 – 6 Mio. €	5040.- €
Gruppe 19	über 6 – 6,5 Mio. €	5490.- €
Gruppe 20	über 6,5 Mio. €	5940.- €